

---

## Organisationsreglement überbetriebliche Kurse üK

Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Stand 2022

---

### Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.	Organe / Verantwortlichkeiten.....	3
2.1	üK-Aufsichtskommission .....	3
2.2	üK-Kommissionen .....	3
2.3	üK-Leitung .....	3
3.	Organisation.....	4
4.	Kurskosten .....	4
5.	Absenzen .....	5
6.	Inkrafttreten .....	5

## 1. Rechtliche Grundlagen

Bildungsverordnung für Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. September 2019.

Art. 23 Berufsbildungsgesetz BBG und Art. 21 Berufsbildungsverordnung BBV (Auszug):

1. Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.
2. Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen.
3. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch. Dieses Obligatorium ist im Berufsbildungsgesetz verankert.
4. Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstituten eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.
5. Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.
6. Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen - Art. 45 BBV:
  - a. Haupt- und nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen verfügen über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten. Sie verfügen zudem über eine berufspädagogische Bildung von 600 Lernstunden bei Hauptberuflicher Tätigkeit oder 300 Lernstunden bei Nebenberuflicher Tätigkeit.
  - b. Voraussetzung für eine nebenberufliche Tätigkeit als Berufsbildnerin oder Berufsbildner mit weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden (unterliegt nicht den Vorgaben gem. Art. 45 BBG):
    - tiermedizinische Praxisassistentin oder tiermedizinischer Praxisassistent EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
    - gelernte tiermedizinische Praxisassistentin oder gelernter tiermedizinischer Praxisassistent mit Röntgenberechtigung und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
    - einschlägiger Hochschulabschluss mit Röntgenberechtigung und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.
7. Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die OdA TPA. (BiVo Art. 24 Abs. 1).
8. Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
9. Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.
10. Entschädigungen für Sitzungen und Aufträge richten sich nach den Ansätzen der zuständigen üK-Kommission.

## 2. Organe / Verantwortlichkeiten

### 2.1 üK-Aufsichtskommission

Die Aufgaben der Aufsichtskommission werden von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (ausgenommen die Vertretung des SBFI) übernommen. Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis der Bildungsverordnung, des Bildungsplanes und des Ausbildungsprogramms für die überbetrieblichen Kurse

### 2.2 üK-Kommissionen

Eine üK-Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon eine Kantonsvertretung. Die Mitglieder werden von der OdA gewählt. Die üK-Kommission konstituiert sich selbst. Der üK-Kommission obliegt die Durchführung der Kurse.

#### Die üK-Kommission

- überwacht die Ausbildungstätigkeit gemäss Bildungsplan und das Ausbildungsprogramm der überbetrieblichen Kurse;
- sorgt für die Ausschreibung;
- sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
- sorgt für eine angemessene fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der üK-Leitung (empfehlenswert Ausbildung als Eidg. FA Ausbilder);
- evaluiert die Kurse mit der beteiligten üK-Leitung und leitet jährlich einen Bericht darüber an die OdA TPA weiter;
- beantragt die Beiträge der Lehrbetriebe und bewilligt das Jahresbudget;
- führt die Zahlungen für die Infrastruktur, Material und dergleichen nach Angaben der üK-Leitung aus und beantragt die Kursentschädigungen beim Kantonalen Berufsbildungsamt.
- führt eine Kostenrechnung der Kurse.

Die Kommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsident/in, der Stichentscheid zu.

### 2.3 üK-Leitung

Die Tätigkeit beinhaltet alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Evaluation der überbetrieblichen Kurse.

Dabei sind der Arbeitsvertrag und die Aufgabenbeschreibung für üK-Instruktorinnen und Instruktoren mitgeltende Unterlagen.

#### Die üK-Leitung

- erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplans und des Ausbildungsprogramms der überbetrieblichen Kurse die Stundenpläne;
- ist verantwortlich für das Erreichen der Leistungsziele, zum Beispiel durch praktisches Arbeiten in Kleingruppen mit maximal 12 Lernenden;
- rekrutiert geeignete Instruktorinnen und Referenten;
- fördert und unterstützt die Weiterbildung der Instruktorinnen in Absprache mit der üK-Kommission;
- erstellt das Budget zuhanden der üK-Kommission für Geräte und Materialien;
- ist verantwortlich für die Kursräumlichkeiten und die Bestellungen der

- Verbrauchsmaterialien;
- g. überprüft regelmässig den Lerndokumentationsordner, das Führen der Lerndokumentation, das Vorhandensein der Bildungsberichte, der Lernberichte und die Erfüllung der Aufgaben aus den Testblättern;
  - h. führt die Absenzenkontrolle;
  - i. erstellt und unterzeichnet den Kompetenznachweis und sendet diesen zur Unterschrift an den Ausbildungsbetrieb (Art. 15 BiVo); er gilt als Leistungsausweis für jede Lernende und jeden Lernenden.

### 3. Organisation

Dauer und Inhalte der ÜK sind in der Bildungsverordnung Art. 8 verbindlich festgelegt.

Die überbetrieblichen Kurse umfassen 30 Tage zu 8 Stunden. Die Tage und die Inhalte sind auf 12 Kurse aufgeteilt. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

#### **Aufgebot**

Die Kursanbieter erlassen in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde persönliche Aufgebote. Diese werden den Ausbildungsbetrieben zuhanden der Lernenden zugestellt. Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheiten oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, hat die Berufsbildnerin dem Anbieter dies mitzuteilen

#### **Leistungsdokumentation**

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs.

Am Schluss jedes ÜK-Kurses reflektieren die Lernenden ihren Lernfortschritt und ihren Lernprozess. Am Anfang wird die Reflexion stark durch die Verantwortlichen gesteuert. Im Laufe der Ausbildung sollen die Lernenden die Reflexion durch Eigen- und Gruppenarbeit aktiv mitgestalten.

#### **Qualitätsentwicklung**

Zur Qualitätsentwicklung wird von den Lernenden nach jedem ÜK eine Rückmeldung eingeholt.

### 4. Kurskosten

Dem Bildungsverantwortlichen des Ausbildungsbetriebs wird vom Kursanbieter für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall den Aufwand pro Teilnehmerin nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

Die Kurskosten werden jährlich durch die ÜK-Kommission festgelegt.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der Kurse zu zahlen. Die Kurskosten dürfen nicht den Lernenden belastet und nicht durch Überzeit oder Ferien kompensiert werden.

Die ÜK-Kommission beantragt Möglichkeiten für Subventionsbeiträge. Das Verfahren richtet sich nach Vorgaben von Bund und Kantonen.

## 5. Absenzen

Abmeldungen wegen Krankheiten sind durch die Lernenden am Kurstag bis 08.00 Uhr an die Kursleitung und an den Ausbildungsbetrieb zu richten.

Die schriftliche Entschuldigung ist am nächsten möglichen Kurstag, unterzeichnet durch den Berufsbildner/die Berufsbildnerin, der üK-Leitung abzugeben.

Alle Absenzen sind nachzuholen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der OdA TPA am 7. Januar 2021 genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Organisation der Arbeitswelt der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten  
OdA TPA**



Roberto Mossi  
Präsident



Ursula Bär  
Vizepräsidentin